

## Verwaltungsgericht Halle

1. Kammer  
Die Berichterstatterin

Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)

Ihr Zeichen  
FragDenStaat-228641

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Telefon  
1 A 8/22 HAL 0345/220 2343

Datum  
03.03.2022

Sehr geehrte

in der Verwaltungsrechtssache

**Stadt Halle (Saale)**

wird Ihnen anliegende Abschrift des Schriftsatzes vom 02.03.2022 mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Beurlaubt:

Justizsekretär

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter  
<https://vg-hal.sachsen-anhalt.de/themen/datenschutz>

**Hausanschrift**  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Saale)

**Geschäftszeiten**  
Montags bis donnerstags:  
08:30 - 15:30 Uhr  
Freitags und an Arbeitstagen vor  
Feiertagen 08:30 bis 12:00

**Telefon**  
(0345)220-0  
**Telefax**  
(0345)220-2332

**Überweisung an die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg  
IBAN DE3481 0000 0000 810 015 57  
SWIFT/BIC: MARK DEF 1810  
[www.vg-hal.sachsen-anhalt.de](http://www.vg-hal.sachsen-anhalt.de)  
zu erreichen: mit den Straßenbahnlinien 2 und 5



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

Verwaltungsgericht Halle  
1. Kammer  
Thüringer Str. 16  
06112 Halle (Saale)

Struktureinheit: **Fachbereich Recht**  
Ansprechpartner: Frau Ulrich  
Telefon: 0345 221-44 42  
Telefax: 0345 221-41 43  
Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)  
E-Mail: [sabine.ulrich@halle.de](mailto:sabine.ulrich@halle.de)

02.03.2022

**Az.: 1 A 8/22 HAL**  
**Unser Az.: 30.1/53/16/22**

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED] / Stadt Halle (Saale)

beantragt die Beklagte,

1. die Klage abzuweisen und
2. die Kosten des Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen.

### Begründung

I.

Am 21. September 2021 ging bei der Beklagten über die Internetplattform „FragDenStaat“ (auch: „fragdenstaat.de“) eine E-Mail ein, deren Absender angegeben war mit: [REDACTED] (Anlage 1, S. 1 und S. 2). Über dieser Internetplattform werden Anfragen auf Basis des Informationsfreiheitsgesetzes sowie anderer Gesetze an Behörden gestellt. Sie generiert für einen antragstellenden Bürger eine E-Mail-Adresse, über welche die Korrespondenz mit den kontaktierten Behörden abgewickelt und automatisch im Internet veröffentlicht wird. Über den Eingang einer Nachricht bei "fragdenstaat.de" wird der Absender über seine im Rahmen der Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse informiert.

Bei der am 21. September 2021 erhaltenen E-Mail war für die Beklagte nicht ersichtlich, ob der angegebene Name ein Realname oder ein Pseudonym war. Ebenso fehlte eine Postanschrift oder eine private E-Mail-Adresse. Die Antwort auf diese E-Mail von dem Auskunftssuchenden [REDACTED] war nur als Rückantwort an die E-Mail-Adresse der o. g. Plattform möglich, sodass kein konkretes Verwaltungsverfahren eröffnet werden konnte.

Daher hat der Fachbereich Gesundheit der Beklagten mit E-Mail vom 22. September 2021 (Anlage 1) über die o. g. Plattform den Kläger um Mitteilung seiner Postanschrift und die vollständige Angabe des Vor- und Nachnamens gebeten. Eine anonyme Antragstellung scheidet aus; der Behörde sei es nicht zuzumuten, erst im Rahmen des laufenden Verfahrens weitere Daten abzufordern. Mit E-Mail vom 26. September 2021, die die Beklagte wiederum über die o. g. Plattform erhielt (Anlage 2), teilte der Kläger der Beklagten lediglich mit, dass seine Anfrage nicht anonym sei, weil er seinen Namen und seine E-Mail-Adresse genannt habe. Die E-Mail-Adresse lautet: [REDACTED]@pz6rc5hegw@fragdenstaat.de. Eine private E-Mail-Adresse lag damit nicht vor. Ebenso hatte die Beklagte von dem Kläger seine Postanschrift nicht erhalten. Daraufhin erfolgte keine weitere Bearbeitung.

Erst mit Klageerhebung erlangte der Fachbereich Gesundheit der Beklagten Kenntnis über die Postanschrift. Daraufhin konnten ihm – wie mit der E-Mail vom 21.09.2021 erbeten – die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens mitgeteilt werden. Diese würden sich auf 500,00 EUR belaufen (siehe Brief vom 09.02.2022, Anlage 3). Der Kläger wurde gebeten, mitzuteilen, ob er bereit sei, diese Kosten zu tragen. Bis heute liegt keine derartige Erklärung vor.

Der Verlauf der Anfrage ist unter dem Link <https://fragdenstaat.de/anfrage/erkrankungsquote-in-guarantane/> abrufbar. Ein darüberhinausgehender Verwaltungsvorgang ist nicht vorhanden.

## II.

Die mit dem Hauptantrag verfolgte Untätigkeitsklage ist nicht begründet, da die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Nach § 75 Satz 2 VwGO kann die Klage regelmäßig erst nach drei Monaten seit Widerspruchseinlegung oder Antragstellung erhoben werden. Der Kläger geht davon aus, dass er die angemessene Frist zur Erhebung der Untätigkeitsklage eingehalten hat, da seit seinem Antrag auf Herausgabe der begehrten Informationen drei Monate verstrichen sind.

Zwar ist bei der Beklagten per E-Mail die Anfrage eingegangen, die als Antrag zur Auskunft nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19.06.2008 (GVBl. LSA S. 242) in der Fassung vom 18.02.2020 (GVBl. LSA S. 25) gewertet werden kann. Hierüber hat die Beklagte jedoch nicht entscheiden können, weil sie zunächst auf die Mitwirkung des Klägers angewiesen war. Diese Mitwirkung liegt bislang noch nicht in vollem Umfang vor, da die Erklärung zur Kostenübernahme (s. o.) fehlt. Eine Mitteilung über die Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten und die Aufforderung zur Kostenübernahme hat die Beklagte dem Kläger vor Klageerhebung nicht zukommen lassen können, da ihr bis zu diesem Zeitpunkt die Postanschrift nicht bekannt gewesen ist.

Die Drei-Monats-Frist verlängert sich, wenn die Nichtbescheidung auf einem zureichenden Grund beruht. Ein zureichender Grund in diesem Sinn kann z.B. die fehlende Mitwirkung des Antragstellers / Klägers sein. Das war hier der Fall. Erst mit Klageerhebung hat die Beklagte

alle erforderlichen Informationen erhalten, um ein Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß eröffnen und durchführen zu können. Zuvor war das auf der Grundlage der über die o. g. Plattform erhaltenen E-Mails nicht möglich gewesen.

1.

Gemäß § 22 VwVfG entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn sie auf Grund von Rechtsvorschriften nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt (Nr. 2). Im Rahmen der Vorschrift des § 22 VwVfG über den Beginn des Verwaltungsverfahrens wird ein Mindestinhalt des Antrags gefordert, zu dem grundsätzlich die Person des Klägers und im Normalfall seine Anschrift gezählt werden (VG Köln, Urteil vom 18.03.2021 – 13 K 1189/20 – juris, Rn. 47). Erst diese Daten ermöglichen eine verfahrensrechtliche Bearbeitung eines Antrags. Zudem ist die Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit des Antragstellers nach den §§ 11, 12 VwVfG in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen.

Das Auskunftersuchen nach dem IZG LSA setzt einen Antrag voraus (vgl. § 7 Abs. 1 IZG LSA). Der Begriff Antrag meint ein Verhalten, bei dem der Antragsteller in einer für die Behörde erkennbaren Weise seinen Willen zum Ausdruck bringt, eine Bescheidung eines bestimmten Begehrens zu erstreben (Kopp/Ramsauer VwVfG § 22 Rn. 35). Es muss somit für die Behörde ersichtlich sein, dass der Antragsteller die Unterstützung oder Einholung einer Entscheidung in einer persönlichen Angelegenheit begehrt. Nach dem IZG LSA ist Anspruchsinhaber „jeder“, also natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Anwendungshinweise zum IZG LSA, Abschnitt II, 1). Dies setzt voraus, dass die Behörde zunächst Klarheit darüber hat, wer konkret an dem Verfahren teilnimmt. Dazu ist die Kenntnis über personenbezogene Daten erforderlich, hier der Vor- und Zunahmen sowie die postalische Erreichbarkeit.

Ausgehend von diesen Maßstäben ist die Anforderung der postalischen Adresse des Antragstellers, der lediglich im Rahmen einer anonymen, über die o. g. Plattform erfolgten IZG LSA-Antragstellung mit der Beklagten in Kontakt stand, erforderlich gewesen. Diese Angaben sind geeignet, die Identität des Antragstellers feststellen und demnach das durch die Antragstellung nach § 7 Abs. 1 IZG LSA eingeleitete Verwaltungsverfahren in rechtmäßiger Weise durchführen zu können (vgl. VG Köln, Urteil vom 18.03.2021 – 13 K 1189/20 – juris, Rn 36). Entsprechende Klarheit bestand vorliegend nicht, da die Beklagte lediglich Kenntnis über den bei der E-Mail-Korrespondenz benutzten Namen [REDACTED] hatte. Der Kläger bestätigte zwar, dass es sich hierbei um seinen Namen handelte, war jedoch nicht bereit, seine Postanschrift mitzuteilen (siehe die E-Mail vom 26. 09.2021, Anlage 2). Somit oblag es der Beklagten, diesbezüglich weitere Aufklärung zu betreiben. Dieser Aufwand geht jedoch über das hinaus, was einer Behörde bei Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens zuzumuten ist. Zumal es dem Kläger ohne weiteres möglich gewesen wäre, ggfs. über seine private E-Mail mit der Beklagten in Kontakt zu bleiben und auf diesem Wege die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Der Kläger verwies darauf, dass er seine E-Mail-Adresse genannt habe. Dabei handelte es sich jedoch lediglich über die durch die o.g. Plattform generierte E-Mail-Adresse, die die Beklagte für das weitere Verfahren nicht verwenden konnte. Es kommt nicht darauf an, dass sich der Kläger zunächst bei der o. g. Plattform registriert hat und der Account aktiviert wird, sobald sich der Antragsteller mit seiner persönlichen E-Mail-Adresse autorisiert hat (Ziffer 3.1 der Nutzungsbedingungen der Plattform "fragdenstaat.de" - Stand Januar 2021). Denn eine „Autorisierung“ ist vorliegend gegenüber der Behörde als zuständiger Stelle – hier: der Beklagten – erforderlich und nicht gegenüber irgendeiner privaten Internetplattform.

Somit war, um eine nach dem IZG LSA nicht vorgesehene anonyme bzw. pseudonyme Antragstellung auszuschließen, die Beklagte auf die Mitwirkung des Klägers angewiesen. Solange diese nicht erfolgte, musste die Beklagte davon ausgehen, dass es sich vorliegend um eine anonyme Anfrage handelte.

Dem stand auch nicht die Antwort des Klägers

*„Meine Anfrage ist nicht anonym, weil ich meinen Namen und meine E-Mail-Adresse genannt habe.“*

entgegen. Denn diese Hinweise waren nicht geeignet, um seine Identität feststellen zu können. Die E-Mail-Adresse, über die der Kläger mit der Beklagten kommuniziert hatte, lautete:

 pz6rc5hegw@fragdenstaat.de“

und war somit nicht seine persönliche E-Mail-Adresse. Daher konnte die Beklagte auch nicht davon ausgehen, dass sie über diesen E-Mail-Absender seine IP-Adresse hätte ermitteln können. Zumal dieser Weg der Identitätsfeststellung nicht das sicherste und zudem nicht das effektivste Mittel gewesen wäre. Das wäre dessen Mitwirkung gewesen, welche schließlich auch dessen ernsthaftes Interesse an dem Verfahren gezeigt hätte.

Mangels anderer Kontaktmöglichkeiten konnte die Beklagte daher lediglich per E-Mail über die o. g. Plattform den Kläger um die Mitteilung seiner personenbezogenen Daten bitten. Ohne diese Mitwirkung hatte die Beklagte keine Möglichkeit, seine Identität festzustellen. Da die Mitwirkung unterblieb, konnte die Beklagte das Verfahren nicht weiter betreiben.

Dem steht nicht entgegen, dass nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA weder eine bestimmte Form der Antragstellung noch die Nennung personenbezogener Daten erforderlich ist. Es fehlen Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber bewusst auf die Offenlegung der Identität des Antragstellers verzichtet hat (vgl. VG Köln, Urteil vom 18.03.2021 – 13 K 1189/20 – juris, Rn. 37 ff. m. w. N.). Insbesondere nach dem Sinn und Zweck des IZG LSA kann die Anforderung weiterer personenbezogener Daten zur Feststellung der Identität, wie z. B. der postalischen Anschrift, geboten sein. Das folgt z. B. aus den §§ 5, 9 Abs. 2, 2. Alt IZG LSA:

- Nach § 5 IZG LSA muss die ersuchte Behörde vor Auskunftserteilung klären, ob schützenswerte Belange Dritter dem Auskunftsbegehren des Antragstellers entgegenstehen. So hat die Behörde bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte den Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu benötigt die Behörde belastbare Tatsachen, vorliegend sind das die Angaben zum vollständigen Namen und zur Adresse. Die bloße

Versicherung des Klägers mit seiner E-Mail vom 26.09.21, seine Anfrage sei nicht anonym, reicht hierzu nicht aus.

- Nach § 9 Abs. 2 IZG LSA liegt ein Ablehnungsgrund vor, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt. Aus dieser Regelung folgt, dass die auskunftspflichtige Behörde über den bloßen Namen hinausgehende Kenntnis von weiteren personenbezogenen Daten des Auskunftssuchenden haben muss. Andernfalls kann sie nicht feststellen, ob diese Informationen bei dem Antragsteller bereits vorliegen.
- Nach § 9 Abs. 2, 2. Alt IZG LSA liegt ein weiterer Ablehnungsgrund vor, wenn der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Auch für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Informationsbeschaffung bedarf es der Identitätsfeststellung des Antragstellers, da hier individuelle Umstände zu berücksichtigen sind.

Erfolgt somit die Antragstellung ausschließlich mittels einer computergenerierten E-Mail, was vorliegend über die o. g. Plattform der Fall war, muss die Behörde aufklären, ob es sich bei dem Antragsteller überhaupt um eine natürliche und somit beteiligten- und handlungsfähigen Person handelt. Andernfalls ist die für die rechtmäßige Durchführung eines Verwaltungsverfahrens notwendige Sicherheit nicht gegeben (VG Köln, Urteil vom 18.03.2021 – 13 K 1189/20 – juris, Rn. 51). Die Behörde muss z. B. überprüfen, ob die E-Mail mittels eines Computerskripts erstellt wurde. Ein Computerskript ist eine Liste von Befehlen, die von einem bestimmten Programm oder einer Skripting-Maschine ausgeführt werden. Von einem Antragsteller darf erwartet werden, dass er ein ernsthaftes Begehren vorbringt und zu seinem Anliegen steht. Ist er hierzu nicht bereit, dann bleibt er für die Behörde im Verborgenen. Darauf wurde der Kläger mit der E-Mail vom 22. September 2021 hingewiesen. Ein Verwaltungsverfahren nach dem IZG LSA und damit ein Verfahren zur Offenlegung von Informationen kann nicht aus dem Verborgenen heraus, d. h. ohne dass bekannt ist, wer der Beteiligte an diesem Verfahren ist, geführt werden (vgl. VG Köln, Urteil vom 18.03.2021 – 13 K 1189/20 – juris, Rn. 53).

Die aktive und zielgerichtete Mitwirkung des Klägers, nämlich die Bekanntgabe seiner Adresse – hätte der Beklagten zur Identitätsfeststellung und zum Ausschluss einer anonymen Antragstellung ausgereicht. Weil diese fehlte, musste die Beklagte somit davon ausgehen, dass die computergenerierte Anfrage durch eine anonyme E-Mail-Adresse erfolgte. Ein Informationszugangsverfahren nach dem IZG LSA im Wege einer anonymen bzw. pseudonymen Antragstellung, ggfs. durch eine E-Mailanfrage, ist in dieser Art und Weise nicht vorgesehen (vgl. VG Köln, Urteil vom 18.03.2021 – 13 K 1189/20 – juris, Rn. 37). Stets muss die Identität des Auskunftssuchenden feststehen. Die Ermittlung der entsprechenden Daten gehört zum Standardverfahren bei der Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens (vgl. VG Köln, Urteil vom 18.03.2021 – 13 K 1189/20 – juris, Rn. 25 ff m. w. N).

2.

Nur wenn die Kontaktdaten feststehen, kann das Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß bearbeitet und mittels eines Bescheides abgeschlossen werden. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird der Bescheid dann in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Beteiligten bekannt gegeben wurde. Die Bekanntgabe eines Bescheides erfolgt gemäß § 41 Abs. 2 VwVfG durch die Post. Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird (Abs. 2a Satz 1). Dabei hat die Behörde zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist (Abs. 2a Satz 2). Der Authentifizierung zugrunde liegt die Identitätsfeststellung der beteiligten Person. Das bedeutet, dass auch bei Bekanntgabe eines elektronischen Verwaltungsaktes der Behörde zunächst die personenbezogenen Daten des Berechtigten vorliegen müssen.

Nach § 3a Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

Diese Grundsätze des VwVfG sind auf das vorliegende Verfahren anwendbar, da das IZG LSA keine speziellen Regelungen für Auskunftersuchen vorgibt.

Entgegen des Anliegens des Klägers (E-Mail vom 21.09.2021, Anlage 1 S. 2) konnte die Beklagte die Auskunft nicht elektronisch über die E-Mail-Adresse der o. g. Plattform geben. Die hiernach erforderliche Authentifizierung des Klägers im Sinn von § 43 Abs. 2a Satz 2 VwVfG erfolgte es unstrittig nicht, sodass die Auskunft nicht als elektronischer Verwaltungsakt bekannt gegeben werden konnte.

Eine Übermittlung nach § 3a Abs. 1 Satz 1 VwVfG kam gleichfalls nicht in Betracht. Zwar zeigt sich in den E-Mails, die der Kläger an die Beklagte über die o. g. Plattform geschickt hat, dass er einen elektronischen Zugang eröffnet hat und dass er bereit ist, über dieses Medium mit der Beklagten zu kommunizieren. Jedoch ist dieser Zugang nicht in vergleichbarer Weise als gesichert anzusehen wie bei einer postalischen Übersendung oder einer Übersendung an eine persönliche E-Mail-Adresse. Ein Verwaltungsakt geht nach allgemeinen Grundsätzen zu, wenn er derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass bei gewöhnlichem Verlauf und unter normalen Umständen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist. Das ist bei der Weiterleitung der Informationen über die o. g. Plattform nicht der Fall.

Diese leitet die elektronisch erhaltene Auskunft nicht an die hinterlegte E-Mail-Adresse des Antragstellers weiter, sondern veröffentlicht die Informationen direkt im Internet und informiert den Antragsteller hierüber lediglich. In diesem Fall besteht gerade keine Möglichkeit der Bekanntgabe an den Adressaten (so VG Köln, Urteil vom 18.03.2021 – 13 K 1189/20 – juris, Rn 65 ff m. w. N.). Hinzukommt, dass die Plattform als Betreiber das Recht hat, den Account jederzeit zu deaktivieren (vgl. Ziffer 3.4 der Nutzungsbedingungen). In diesem Fall besteht gerade keine Möglichkeit der Bekanntgabe an den Adressaten. Aufgrund der Mög-

lichkeit des aktiven Zugriffs der Plattform mit der Möglichkeit der Löschung oder Veränderung der eingehenden Unterlagen ist ein dauerhafter Zugriff durch den Antragsteller nicht in gleichem Maße wie bei postalischer Übermittlung sichergestellt. Zu keinem anderen Ergebnis führt die zunächst erforderliche Registrierung bei der Plattform mit einer privaten E-Mail-Adresse (Ziffer 3.1 der Nutzungsbedingungen), über die der Antragsteller informiert wird, dass eine Antwort der Behörde an die generierte E-Mail-Adresse auf dem Server eingegangen ist. Denn letztlich bleibt das eingegangene Schreiben bei dem Betreiber der o. g. Plattform. Vor allem ist der Nachweis des Zugangs nicht in vergleichbarer Weise wie bei einer postalischen Übersendung sichergestellt (so VG Köln, Urteil vom 18.03.2021 – 13 K 1189/20 – juris, Rn. 74).

Die Bekanntgabe und die damit zusammenhängende Gewährung der dauerhaften Verfügungsgewalt gegenüber dem Adressaten ist in dem Fall, in dem die Kommunikation über die o. g. Plattform abläuft, somit nicht als hinreichend gesichert zu bezeichnen. Wird der Bescheid an die von einer Internet-Plattform generierte E-Mail-Adresse geschickt, kann er nicht als derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt angesehen werden, dass unter normalen Umständen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Da somit weder die private E-Mail-Adresse des Klägers noch seine Postanschrift bekannt sind, würde die elektronische Auskunft der Beklagten an eine anonyme E-Mail-Adresse der o. g. Plattform erfolgen. Dabei würde die Beklagte dann auch das Risiko der tatsächlichen Bekanntgabe tragen, denn sie muss im Zweifel den Zugang gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz VwVfG nachweisen. Das ist jedoch für die Beklagten nicht zumutbar.

Somit konnte die Beklagte zu Recht die Mitwirkung des Klägers zwecks Mitteilung seines Namens und seiner postalischen Erreichbarkeit verlangen.

Da diese unterblieb und zudem erst durch die Klageerhebung das Verfahren wiederaufgenommen werden konnte, hat die Untätigkeitsklage keinen Erfolg.

3.

Auch die Hilfsanträge bleiben ohne Erfolg.

Wie oben ausgeführt, liegen die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der Informationen nicht vor. Indem die Beklagte personenbezogene Daten des Klägers angefordert hat, um das Verfahren weiter betreiben zu können, hat sie nicht gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen (vgl. VG Köln, Urteil vom 18.03.2021 – 13 K 1189/20 – juris, Rn. 25). Die Erhebung von Daten nach § 13 DSGVO erfolgt somit nicht, sodass auch keine entsprechende Erklärung abzugeben ist.

Mit seinem letzten Hilfsantrag kann sich der Kläger auf keine Anspruchsgrundlage berufen. Die Beklagte ist in einem Verfahren nach § 129 Abs. 1 S. 1 ZG LSA nicht für die allgemeine und umfassende Rechtsberatung von Bürgern zuständig.

Nach alledem hat die Klage keinen Erfolg.

I.A.



Ulrich  
Assessorin

Anlage

*Aufgaben*

**Ulrich, Sabine**

---

**Von:** Gesundheit  
**Gesendet:** Mittwoch, 22. September 2021 10:53  
**An:** [REDACTED] [#228641]  
**Betreff:** AW: Erkrankungsquote in Quarantäne [#228641]

Sehr geehrte [REDACTED]

für die weitere Bearbeitung ist die vollständige Angabe Ihres Vor- und Nachnamens sowie die Angabe der korrekten Postanschrift notwendig.  
Eine anonyme Antragstellung scheidet aus. Von einem Antragsteller darf erwartet werden, dass er ein ernsthaftes Begehren vorbringt und zu seinem Anliegen steht. Zudem kann ein Verwaltungsverfahren nicht aus dem Verborgenen heraus geführt werden. Der informationspflichtigen Behörde ist es nicht zümutbar, erst im Rahmen des laufenden Verfahrens, weitere Daten abzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. C. Gröger  
FÄ für Kinderheilkunde  
Amtsärztin  
Fachbereichsleiterin FB Gesundheit  
Stadt Halle (Saale)  
Niemeyerstr. 1  
06110 Halle  
Tel. 0345 221 32 21  
Fax 0345 22132 22  
gesundheit@halle.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** [REDACTED] [#228641] <[REDACTED]@fragdenstaat.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 21. September 2021 15:37  
**An:** Gesundheit <Gesundheit@halle.de>  
**Betreff:** Erkrankungsquote in Quarantäne [#228641]

Antrag nach dem IZG LSA/UIG LSA/VIG AG LSA

Sehr geehrte Frau Gröger!

Bitte teilen Sie mir mit, wieviele der vom Gesundheitsamt Halle in Quarantäne geschickten Bürger während der Isolationszeit tatsächlich an Covid-19 erkrankt sind. Sie können für Ihre Antwort Zeiträume so wählen, wie Ihnen die Daten vorliegen, also beispielsweise wöchentlich, monatlich oder jährlich.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) sowie hilfsweise dem Umweltinformationsgesetz des Landes (UIG LSA), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte die Aktenauskunft wider Erwarten gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der voraussichtlichen Kosten anzugeben.

Nach § 7 Abs. 5 IZG LSA bzw. § 3 Abs. 3 Nr. 1 UIG oder § 5 Abs. 2 VIG möchte ich Sie bitten, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) bitten, ggf. zusätzlich zu einer postalischen Zusendung. Ich bitte Sie um Empfangsbestätigung und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Anfragen: 228641

Antwort an: [REDACTED] pz6rc5hegw@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/228641/upload/713aacfd9b631c442a6c96ee7ad07c907c0c4f9b/>

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Auflage 2

**Ulrich, Sabine**

---

**Von:** [REDACTED] [#228641]  
<[REDACTED].pz6rc5hegw@fragdenstaat.de>  
**Gesendet:** Sonntag, 26. September 2021 08:23  
**An:** Gesundheit  
**Betreff:** AW: Erkrankungsquote in Quarantäne [#228641]  
**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

Sehr geehrte Frau Gröger!

Meine Anfrage ist nicht anonym, weil ich meinen Namen und meine E-Mail-Adresse genannt habe. Bitte teilen Sie mir die Rechtsgrundlage für weitergehende Datenerhebung mit und übersenden Sie mir dazu eine Datenschutzerklärung.

Mit freundlichen Grüßen

Anfragen: 228641  
Antwort an: [REDACTED].pz6rc5hegw@fragdenstaat.de  
Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:  
<https://fragdenstaat.de/anfrage/228641/upload/713aacfd9b631c442a6c96ee7ad07c907c0c4f9b/>

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.  
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:  
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

STADT HALLE (SAALE)  
DER OBERBÜRGERMEISTER



Anlage 3  
Personen im BK geworfen  
am 09.02.22  
P 0166-12325

**hallesaale\***  
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

Fachbereich Gesundheit  
Frau Dr. med. C. Gröger  
Fachbereichsleiterin

Niemeyerstr. 1, 06110 Halle (Saale)  
Telefon: 0345 221-3220  
Telefax: 0345 221-3222  
gesundheit@halle.de

09.02.2022

Ihre Anfrage: Erkrankungsquote in Quarantäne (228641)

Sehr geehrte

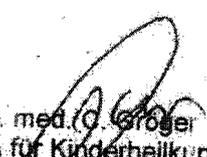
Sie haben gegen die Stadt Halle (Saale) Klage erhoben (Az. 1 A 8/22 HAL).  
Dieser habe ich entnommen, dass die Anfrage bei fragdenstaat vom 21. September 2021 zur  
Erkrankungsquote in Quarantäne (228641) von Ihnen stammt.

Hierzu erlaube ich mir Ihnen mitzuteilen, dass die Recherche zur Beantwortung Ihrer Anfrage  
sehr aufwendig und kostenpflichtig ist.

Wenn Sie alle Fälle bis September 2021 aufgeschlüsselt haben möchten, müsste die Abfrage  
über Survnet erfolgen. Dieses könnte nach Tagen, Wochen und Monaten erfolgen. Auch bei  
der Wahl der monatlichen Aufschlüsselung müsste die Analyse im Survnet tageweise erfolgen  
und anschließend händisch auf den längeren Zeitraum kodiert werden. Hierfür würden nach  
vorläufiger Schätzung Verwaltungskosten in Höhe von 500,00 Euro anfallen, da die Analyse  
mehrere Tage Arbeitszeit beansprucht.

Teilen Sie mir bitte schriftlich mit, ob Sie bereit sind, diese Kosten zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. med. C. Gröger  
FA für Kinderheilkunde  
Amtsarztin  
Fachbereichsleiterin FB Gesundheit

Saalesparkasse  
IBAN DE57 8008 3762 0380 0118 85  
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale) eG  
IBAN DE97 8009 3784 0000 0004 00  
BIC GENODEF1HAL



Steuer-Nummer 110/144/40390

www.halle.de